Pr. 551/83

BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 1762 (V) **vom** **02.12.1983**
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. **245** vom **31.12.1983**

Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Eschweiler
   Postfach 1328
   5180 Eschweiler
   Az.: 51-32 Schr

2. Stadtjugendamt Frankfurt
   Postfach 3882
   6000 Frankfurt 1
   Az.: 51.16 schu/schoe

Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video
[redacted]

Die Bundesprüfstelle hat auf die zu 1) am 02.11.83 und zu 2) am 25.11.83 eingegangenen Anträge am **02.12.83** gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende: [redacted]

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Mad Max II"
Videofilm
Warner Home Video, Hamburg

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Video-Farbfilm "Mad Max II", Spieldauer ca. 90 Minuten, wurde 1983 von der Firma Warner Home Video, Hamburg, als Kopie des gleichnamigen Kinospielfilms herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete angeboten. Der Mietpreis pro Tag beträgt ab DM 0,99 aufwärts, je nach Geschäft und Ort.

Der zugrundeliegende gleichnamige und gleichlange Kinospielfilm wurde 1981 in Australien produziert und dort unter dem gleichnamigen Titel in den Kinos ausgewertet.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospielfilm für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

In den einschlägigen Fachzeitschriften wird der Inhalt des Films zutreffend wie folgt wiedergegeben. Gleichzeitig wird vom Besuch des Filmes abgeraten.

Der "filmdienst" führt unter lfd.Nr. 23627 (Heft 19 vom 22.9.82) aus:

> Eine schwarzweiße Wochenschau berichtet von einem weltweiten Krieg um die letzten Erdölreserven, der Zerstörung der Raffinerien und dem Zerfall der Industriestaaten. In der nachatomaren Zukunft bekämpfen sich in der Wüste die letzten Überlebenden, schwerbewaffnete Motorrad-Banden, die auf der Jagd nach Benzin plündern, vergewaltigen und morden. Mit dieser düsteren Prämisse setzt die (farbige) Haupthandlung ein: Der Einzelgänger Mad Max, ein Ex-Polizist, dem im ersten Teil des Films (fd 22.329, 1979) Frau und Kind von einer solchen Gang getötet wurden, gelangt auf der Suche nach Treibstoff für seinen Turbowagen an eine der letzten Ölquellen, eine Art Fort, in dem sich ein paar Dutzend Leute verbarrikadiert und eine Raffinerie konstruiert haben. Das Fort wird von einer Bande mit über 40 Fahrzeugen unter der Führung von Humungus, dem Muskelmann mit der eisernen Maske, belagert, doch es ist uneinnehmbar. Max gelingt es trotz mehrfacher Angriffe der Bande, einen auf dem Highway stehenden, verlassenen Schlepper in das Fort zu bringen, dessen Verteidiger eine Fahrt im Convoy zu einem zweitausend Kilometer entfernten Strand wagen wollen, um sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Max will sich ihnen nicht anschließen, doch nachdem er Humungus' Bande erneut nur knapp und schwerverletzt entkommen kann (sein Wagen und sein treuer Hund bleiben auf der Strecke), entschließt er sich, für die Fortbewohner den Tankwagen zu fahren. Nach dem Ausbruch entbrennt auf dem Highway ein mörderischer Kampf, bei dem Humungus' Bande aufgerieben wird. Max bleibt allein zurück.
>
> Mit den Erzählmustern und Versatzstücken von Genres wie dem Motorradfilm, dem Western und Italo-Western, dem Samuraifilm und dem Road Movie inszenierte George Miller in der australischen Wüste ein apokalyptisches Fresko voller Zerstörungsorgien, Gewaltausbrüchen, Karambolagen, halsbrecherischer Stunts und Terrorsequenzen. Die technische Perfektion, mit der die überaus zynische Choreografie von Metzeleien um ihrer selbst willen zelebriert wird, feuert ein solches Maß an Brutalitäten ohne Unterlaß und mit einer dröhnenden Tonkulisse auf den Zuschauer ab, daß der wahrlich ein Inferno erlebt. Wenn, wie in *Time* und im *Spiegel*, die filmische Höllenvision (*Time* benutzt als Überschrift ein Wort aus der Comic-Sprache: 'Apocalypse. . .Pow!') von Kritikern gefeiert wird ob ihres Einfallsreichtums an exotischen Masken, Ledermonturen, Indianer- und Punkfrisuren, martialischer Waffen, hochgezüchteter Fahrzeuge und unzähliger Arten, Menschen ins Jenseits zu befördern, muß man sich fragen, ob hier nicht derselbe Zynismus wie der der Filmemacher herrscht oder ob das Maß an Abstumpfung durch derartige Blutrausche immer mehr zunimmt. Beides ist, wie dieser gewaltverherrlichende Film, dem keine wie immer gearteten Genrevergleiche zur Legitimation verhelfen sollten, höchst ärgerlich. *Hans Gerhold*

Auch der "Filmbeobachter" (Heft 16/Aug. 82) steht dem Film äußerst kritisch wie folgt gegenüber:

> .... Straßenwestern nach dem großen Ölkrieg: Ein einsamer Kämpfer hilft den Arbeitern einer Raffinerie bei der Verteidigung ihrer Treibstoffvorräte gegen eine brutale Rockerbande. Mit enormem Stuntaufwand technisch furios ins Bild gesetzt, versucht diese Fortsetzung eines Erfolgsfilms ihren Mangel an neuen Einfällen zu überdecken. Beachtliche Action-Qualitäten kann man dem Resultat zwar bescheinigen, überflüssig bleibt es im Grunde aber trotzdem.

Der Antragsteller zu 1) führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren

Der Film wirkt verrohend. In ihm wird in zahlreichen brutalen Szenen Gewalt gegen Menschen ausgeübt. In dem Film wird die Menschenwürde verletzt; Menschen werden gedemütigt und Torturen unterzogen.
Die gesamte Machart des Filmes erscheint besonders für Kinder und Jugendliche gefährlich, da in ihm Gewaltanwendung eingebunden ist in zahlreiche Action-Szenen (Verfolgungsjagden,"Super-Autos u. Motorräder", Aufmachung der Darsteller etc.), die von ihrer gesamten Ausstattung und Machart her "jugend-like" sind, d.h. auf den geschmacklichen Trend und die Wunschvorstellungen vieler Jugendlicher treffen.
Die eingesetzten technischen Mittel (wie z.B. die Fahrzeuge) gewinnen ihren Sinn erst durch die mit ihnen ausgeübte Gewalt.

Der Antragsteller zu 2) beantragt die Indizierung, weil der Film durch seine Aneinanderreihung von sich steigernden Gewaltszenen, in denen Brutalitäten genüßlich geschildert werden, verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie erhebt ohne weitere Begründung Einwendung gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Der Videofilm "Mad Max II" von Warner Home Video, Hamburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospielfassung des Films "Mad Max II" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 14 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze). Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

Der Videofilm "Mad Max II", Warner Home Video, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der Aneinanderreihung brutaler Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln - Urteil vom 22.05. 1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/81 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, so daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Mad Max II" wirkt verrohend, weil der Film praktisch aus nichts anderem als einer Aneinanderreihung von Gewalttaten besteht, die äußerst realistisch und in epischer Breite präsentiert werden und darüber hinaus nur um ihrer selbst willen gezeigt werden.

Der Videofilm ist im Verhältnis zum ersten Teil aus dieser Reihe noch erheblich brutaler und in der Darstellung der einzelnen Gewaltszenen noch erheblich drastischer: ein Phänomen, welches jedoch bei Nachfolgeproduktion recht häufig auftritt.

Gleich zu Anfang des Films wird dem jugendlichen Zuschauer Max in der gewohnten Rolle präsentiert - Max als Rächer, der gegen seine Widersacher rigoros vorgeht. Max verfolgt mit seinem Auto eine Art "Rockergang" durch die Wüste. Durch einen Trick gelingt es ihm, zwei der Kampffahrzeuge in einen liegengebliebenen Sattelschlepper zu manöverieren. Diese Aktion kostet mehreren Menschen das Leben. Die Leichen, deren Gliedmaßen teilweise zerquetscht sind, werden den jugendlichen Zuschauern in Großaufnahme präsentiert.

Die weitere Filmhandlung bietet dann eine Vielzahl von Möglichkeiten Brutalitäten selbstzweckhaft zu schildern und die grausamen Einzelheiten der verschiedenen Tötungs- und Mißhandlungsaktionen detailliert darzustellen.

Max gelingt es in ein Fort einzudringen, in dem die letzten Ölreserven, die es noch auf der Erde gibt, lagern. Die Bewohner des Fort wollen an den friedlichen Ozean flüchten. Max verspricht ihnen zu helfen. Gegenspieler der Fortbewohner ist eine Bande, die von einem gewissen Wez und Humungus angeführt wird. Die Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Gruppen

bilden den Hauptinhalt der weiteren Filmhandlung. Da wird bei den kriegerischen Auseinandersetzungen beispielsweise ein Mensch mit einer fliegenden Sichel geköpft; einem anderen werden die Finger mit der Sichel abgehackt. Andere Menschen sterben durch Pfeile und andere Kampfgeräte.

In einem furiosen Endkampf sterben dann weiterhin eine Vielzahl von Menschen. Sie werden überfahren, verbrannt oder mit brennenden Pfeilen erschossen. Andere werden mit anderen Mordwerkzeugen wie Dreizacken usw. getötet.

Alle diese Tötungshandlungen haben jedoch eines gemeinsam, sie sind äußerst blutrünstig und brutal und werden in epischer Breite geschildert.

Der Film ist aus diesen Gründen offenbar jugendgefährdend, daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Grmium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

[redacted]